

## **Kirchenaustritt von Ausländern**

### **Hinweis**

in: KA 121 (1975) 191, Nr. 198

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilungen von Kirchenaustritten, die das Amtsgericht den deutschen Pfarrämtern sendet, den ausländischen Missionen weiterzureichen sind. Diese sollen dann die Heimatpfarreien (Taufpfarreien) informieren.

